

Außerdem wax dies kombinierte Auftreten verschiedener Motivqualitäten — zum Teil auch in (im zeitlichen Ablauf des strafbaren Handelns) aufeinanderfolgender Weise (Motivwandel) — besonders kennzeichnend.

Bei den aus Prestige-Motiven handelnden Tätern war häufig ein widerspruchsvolles Verhaltensbild anzutreffen. Während sie in der Arbeit im allgemeinen durch anerkanntswerte Leistungen hervortraten, neigten sie im Kollektivleben mehr oder weniger zur Zurückhaltung. Insbesondere gab es Hinweise darauf, daß bei der Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen in der „Privatsphäre“ egozentrische Zielstellungen und Züge eines kulturell und geistig anspruchslosen Lebens verstärkt hervortraten. Häufig begingen sie die Straftaten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, wobei sie sich teilweise die für die Tatdurchführung günstigsten Bedingungen bewußt und planmäßig organisierten. Der berufliche Ehrgeiz dieser Täter war in starkem Maße durch die Haltung diktiert, persönliche Lebensansprüche und Bedürfnisse mit möglichst geringem Einsatz sowie auch auf Kosten anderer zu verwirklichen. In ihrem subjektiven Verhältnis zum sozialistischen Eigentum dominierten ausgeprägte individualistische Tendenzen. Ferner waren bei diesen Tätern wiederholt motivational bedeutsame Konfliktsituationen feststellbar, die aus einer inadäquaten subjektiven Bewertung objektiver Gegebenheiten resultierten. Es traten vor allem Qualifizierungs- und Leistungsansprüche zutage, die in bezug auf die entsprechenden individuellen Fähigkeiten und Leistungsvoraussetzungen als überhöht anzusehen waren. Die Täter entschieden sich bewußt zur strafbaren Handlung, um sich mit den dadurch erlangten materiellen und finanziellen Mitteln bestimmte sozial relevante Vorteile zu sichern.

In einigen Fällen zeigten sich neben den Prestige-Motiven noch andere, vor allem *Habsucht-Motive*. Bei Tätern, bei denen sowohl die übermäßigen Prestigeansprüche als auch eine ausgeprägte Habsucht zur Tatentscheidung drängen, objektivierten sich die Gesellschaftsfährlichkeit ihres Handelns in besonders hohen Schäden. Als vorherrschende Motive kommen Habsucht-Motive offenbar nur in Ausnahmefällen vor.

Sowohl dem Prestige- als auch dem Habsucht-Motiv ist in besonders kennzeichnender Art und Weise die subjektiv bewußt reflektierte Bereicherungsabsicht gemeinsam; sie bilden die unmittelbaren subjektiven Determinanten der „eigentlichen Bereicherungsdelikte“. Während die Bereicherung mit Geld oder Sachen fremden Eigentums unter der Voraussetzung nachgesellschaftsgemäßer Prestigeansprüche und habsüchtiger Motive das hauptsächliche Mittel zum Zweck bzw. unmittelbarer Selbstzweck ist, ist sie bei den übrigen Motiven von untergeordneter Bedeutung.

Einige Täter (zumeist Frauen) begingen die Straftaten offensichtlich in der Hoffnung, dadurch bestehende soziale Konflikte reduzieren zu können. Bei der Mehrzahl dieser Täter, deren Verhaltensentscheidung auf *Kompensations-Motive* zurückführbar war, spielten aber gleichzeitig auch andere (hauptsächlich Prestige-) Gründe eine Rolle. Die sozialen Konflikte bezogen sich vor allem auf gestörte Ehe- und Familienbeziehungen, wobei die betreffenden Frauen an deren Überwindung offenbar stärker interessiert waren als ihre Ehepartner. Häufig stand dahinter auch das Bestreben, den mit dem Lebenspartner erreichten „Lebensstandard“ und „Sozialstatus“ aufrechtzuerhalten. Dabei ging die Initiative für die Straftaten teilweise vom Ehepartner aus; die Frauen beteiligten sich daran, um durch ihr Wohlverhalten den „Ehefrieden“ zu sichern. Teilweise resultierte das Kompensations-Motiv auch aus der Befürchtung des Täters, daß sich sein Partner mehr und mehr von ihm abwendet. Er versuchte dann, mit den aus Straftaten erlangten Mitteln seine Attraktivität (zum Beispiel durch den Kauf modischer Kleidung) zu erhöhen.

Bei einem Teil der untersuchten schweren Straftaten zum Nachteil sozialistischen Eigentums waren auch *Konsum-Motive* erkennbar in einigen Fällen in Verbindung mit Kompensations- und Prestige-Motiven.

Dabei ging es den Tätern vordergründig weniger um ein „Bereichern“, als vielmehr darum, Mittel zur Befriedigung bestimmter aktueller Lebensbedürfnisse zu erlangen. Sie standen häufig vor dem Problem, ein möglichst hohes materielles Lebensniveau mit den vorhandenen begrenzten Mitteln zu sichern. In einigen Fällen wurde deutlich, daß sich nach den anfangs aus Konsum-Motiven begangenen strafbaren Handlungen — insbesondere im Zusammenhang mit zunehmend gewohnheitsmäßigem Handeln bei wiederholter Tatbegehung — immer mehr überhöhte Prestigeansprüche in den kriminogenen Motivationsprozessen durchsetzten.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß sich an der Begehung schwerer Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zuweilen Täter beteiligten, die augenscheinlich *zunächst überhaupt nicht in einer spezifischen Weise zu der Tatausübung motiviert waren*. Gemeinsame Merkmale dieser Täter und ihrer Handlungen waren:

- die passive Teilnahme an strafbaren Handlungen, die andere initiiert und geplant haben;
- die Begehung der strafbaren Handlungen als „Angriff von innen“. Sie waren so arrangiert, daß sie sich nahtlos in den normalen Ablauf der Arbeitstätigkeit einordneten;
- den Tätern war offensichtlich zunächst nicht klar bewußt, daß sie sich durch ihr Mittun an strafbaren Handlungen beteiligen. Dabei wirkte ihr mangelhaftes Rechtsbewußtsein (insbesondere auf der Ebene der Rechtskenntnisse) als begünstigende Bedingung.

Bei den „inadäquat“ motivierten (oder auch „motivlos“) Straftaten wurde insgesamt — im Vergleich zu den vorher dargestellten Straftaten — ein übermäßig starker tatdeterminierender Einfluß seitens der objektiven Bedingungen in der Handlungssituation sichtbar.

Die hier kurz dargestellten empirischen Belege sind m. E. geeignet, das differenzierte Herangehen an die Untersuchung der objektiven und subjektiven Umstände, insbesondere der Persönlichkeit des Täters, bei schweren Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zu unterstützen. Indem sie einige Hinweise darauf vermitteln, in welchen inhaltlichen Richtungen sich die Motivlage des Täters bewegen kann, können sie vor allem als Orientierungshilfen bei der Motiverfassung und der sich darauf gründenden Schuldbewertung dienen.

1 Zu Fragen der Wirksamkeit der Strafe und ihrer Bedingungen vgl. insbesondere E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe*, Berlin 1982, S. 117 ff.

2 Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen I“, NJ 1979, Heft 7, S. 297.

3 Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Problemen der strafrechtlichen Schuld vom 28. März 1973 (NJ-Bellage 3/73 zu Heft 9, S. 3 f.).

4 Vgl. hierzu Lehrbuch Strafrecht, Allgemeiner Teil, Berlin 1978, S. 280 f.

5 OG-Bericht vom 28. März 1973, a. a. O., S. 4.

6 Vgl. hierzu A. B. SaCharow, „Persönlichkeit und Typologie der Straftäter“, *Sozialisticheskaja sakkonost* 1973, Heft 3, S. 23 ff.

7 G. Herzog beispielsweise führte aus: „So qualitativ verschieden ausgeprägt auch die Motive der Eigentumsdelikte sein mögen, ihr gemeinsamer Inhalt besteht in der Aneignung fremder Vermögenswerte ohne entsprechende Äquivalenz, ohne entsprechende Gegenleistung... Wenn eine Diebstahlhandlung durchgeführt wird, um mit dem Erfolg vor anderen prahlen zu können, dann ist dieses Motiv für ein Eigentumsdelikt nicht typisch, selbst wenn der Anteil dieses Motivs bei den Eigentumsdelikten relativ hoch sein sollte. Es bestimmt nicht das Wesen des Motivs einer Eigentumsstraftat und damit auch nicht die Klasse dieser Motive.“ (Vgl. G. Herzog, *Der Motivationsprozeß bei Straftaten gegen das Eigentum und Möglichkeiten seiner Beeinflussung durch Straf- und Erziehungsmaßnahmen*, Diss., Berlin 1969, S. 171.)

8 Die Frage, ob ein und dieselbe Art von Straftaten von Personen begangen wird, die gemeinsame Persönlichkeitseigenschaften kennzeichnen, ist generell noch nicht hinreichend beantwortet (vgl. W. J. Scharikow, „Die kriminologische Bedeutung der Typologie der Persönlichkeit“, *Sowjetskoje gossudarstwo i pravo* 1978, Heft 8, S. 131 ff.). Andererseits verdichten sich die Hinweise darauf, daß gerade Eigentumsstraftäter kaum psychologische Spezifika einer eigenständigen kriminologischen Gruppe aufweisen (vgl. E. Littmann/J. Ott, „Zum Ausgewert psychodiagnostischer Verfahren unter den Aspekten der forensischen Begutachtung, Erforschung und Resozialisierung Jugendlicher Straftäter“, in: H. Szweczyk, *Der fehlentwickelte Jugendliche und seine Kriminalität, Medizinisch-Juristische Grenzfragen*, Bd. 15, Jena 1982, S. 179).

9 Vgl. H.-J. Gollnick, *Methodische Probleme der Motivfeststellung im Ermittlungsverfahren bei Eigentumsdelikten*, Diss. (A), Berlin 1970, S. 44 ff.

Fortsetzung von S. 443

Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1960, S. 123. Es wird hier (ebenda, S. 122 f.) auch auf die Analogie zum Yamashita-Fall hingewiesen. Vgl. zu diesem Fall z. B. L. Oppenheim/H. Lauterpacht, *International Law*, Bd. II, 7. Aufl., London u. a. 1956, S. 572 f.

20 Vgl. Europa-Archiv 1982, Heft 21, S. D 554 ff.

21 Vgl. z. B. die Resolution 1983/3 der UN-Menschenrechtskommission, para. 11.

22 Ein Kernsatz des Nürnberger Urteils lautet: „Verbrechen gegen das Völkerrecht werden von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch Bestrafung Jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft werden“ (Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., S. 176).

23 Vgl. Kahan Report, a. a. O., S. 30 ff.

24 Resolutionen zur Abrüstung und zur Kodifizierung des Völkerrechts (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 3, Teil I), Berlin 1981, S. 318. Ähnliche grundsätzliche Festlegungen wie in der Resolution 3074 (30CVI) finden sich u. a. in Art. I, IV und V der Genozid-Konvention sowie in Art. 49 des I., Art. 50 des II., Art. 129 des III. und Art. 146 des IV. Genfer Abkommens von 1949.

25 Vgl.: Gutachten und Schlußfolgerungen, a. a. O., S. 4. Vgl. auch die in der Resolution 37/123 B, para. 2, ausgesprochene Forderung der UN-Vollversammlung nach voller Restitution im Hinblick auf die Schädigung von palästinensischem Kulturgut.

26 Vgl. die Resolution 1983/3 der UN-Menschenrechtskommission.